



Protokoll

11. Treffen der Arbeitsgruppe Kinderbetreuung, Ganztagsbetreuung, Bildung des Bündnisses für Familie im Landkreis Pfaffenhofen

Datum: 22.10.2015  
Uhrzeit: 15.00 Uhr – 16.30 Uhr  
Ort: Landratsamt Pfaffenhofen

Anlage: Informationsbroschüre zur Notfallbetreuung  
Auszug aus der Grundschulordnung

Anwesend:

1 Dürr	Elke	Landratsamt Pfaffenhofen
2 Grill	Angela	Mehrgenerationenhaus Caritas Pfaffenhofen
3 Kestel	Christian	Kreisjugendring
4 Konrad	Eberhard	Kreisjugendring
5 Petzoldt	Marion	LRA/Gesundheitsamt/Schwangerenberatung
6 Preller	Sonja	Interkultureller Verein
7 Schels	Nathalie	LRA/Gesundheitsamt/Schwangerenberatung
8 Sondermeier	Johann	Stadt Pfaffenhofen
9 Starzer	Luitgard	LRA Pfaffenhofen
10 Störkle	Gabriele	Caritas-Zentrum Pfaffenhofen

### **TOP 1: Information zum Thema „Vorstellung bei ProWirtschaft e. V.“**

Das geplante Treffen im Juli bei ProWirtschaft e. V. hat aufgrund mangelnder Zusagen nicht stattgefunden. Von Seiten des Vereins wurde zugesichert, dass im Herbst diesen Jahres nach neuen Möglichkeiten gesucht wird, um dem Bündnis für Familie eine Möglichkeit zu bieten, sich bei dem Verein, dem zahlreiche Vertreter der Pfaffenhofener Wirtschaft angehören, vorstellen zu können. Die Vorstellung des Bündnisses für Familie bei ProWirtschaft e. V. wird als gute Möglichkeit angesehen, evtl. neue Bündnispartner zu gewinnen. Ein weiteres Ziel ist, die Arbeitgeber vor Ort noch einmal auf die Problematik der Notfallbetreuung für Kinder aufmerksam zu machen und ggf. Unterstützer für dieses Projekt zu gewinnen (siehe Infobroschüre).

### **TOP 2: Randzeitenbetreuung vor Unterrichtsbeginn**

Der Bericht des Vertreters der Stadt Pfaffenhofen lässt die Vermutung aufkommen, dass die von der Arbeitsgruppe durchgeführte Befragung zum Thema „Randzeitenbetreuung vor

Unterrichtsbeginn“ ggf. falsch verstanden worden ist. Die Fragebogen wurden teilweise mit dem Vermerk zurück geschickt, dass es keine Betreuung zu dieser Zeit gibt. Allerdings gibt es trotzdem Schulen, die ihre Kinder auch vor 7.45 Uhr die Möglichkeit geben, sich im Schulgebäude aufzuhalten, so z. B. in der Gerhardinger Schule in Pfaffenhofen. Dort können die Kinder bereits um 7.00 Uhr in die Schule.

Aus diesem Grund sollen bis zum nächsten Treffen noch einmal alle Grundschulen telefonisch befragt werden.

Die Tatsache, dass rechtlich die Möglichkeit besteht, die Kinder schon vor 7.45 Uhr in der Schule beaufsichtigen zu lassen, ist bei vielen Eltern nicht bekannt. Eine zuverlässige Information darüber wäre wünschenswert und soll angestrebt werden, entweder in den Elternbriefen zur Einschulung oder jährlich zum Schuljahresbeginn in der Presse, damit gerade berufstätige Eltern hier Planungssicherheit haben. (§ 31 Grundschulordnung, siehe Anhang). Ein Informationsbrief an die Kommunen und Schulen wäre ebenso eine Möglichkeit.

Die Durchführung einer Bedarfsabfrage in allen Gemeinden / Grundschulen soll beim nächsten Treffen entschieden werden, wenn die Ergebnisse der tel. Befragung der Schulen vorliegt.

### **TOP 3: Wünsche/Anträge/Sonstiges**

Die Anfrage aus der Gruppe, ob der Landkreis als Arbeitgeber die Möglichkeit hat, seine Bediensteten im Falle einer Notfallbetreuung finanziell zu unterstützen, wurde dem Lenkungsausschuss vorgetragen. Derzeit findet im Landratsamt eine Prüfung statt, ob das rechtlich möglich ist.

### **TOP 4: nächster Sitzungstermin**

Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe findet am 21.01.2016, um 15.00 Uhr, Zimmer B016 statt.

Pfaffenhofen, 03.11.2015

gez.  
Frau Dürr, Leiterin der Arbeitsgruppe

gez.  
Frau Starzer, Protokollführerin

# Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO)

vom 11. September 2008 (GVBl S. 684), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (GVBl. S. 240)

Auf Grund von Art. 7 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 30 Abs. 1 Satz 7, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 65 Abs. 1 Satz 4, Art. 68, 69 Abs. 7, Art. 86 Abs. 15, Art. 89, 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

<b>TEIL 1</b>		§ 13	Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers
<b>Allgemeines</b>		§ 14	Wahl des Elternbeirats
§ 1	Geltungsbereich	§ 15	Amtszeit und Mitgliedschaft
§ 2	Schulaufsicht	§ 16	Geschäftsgang
<b>TEIL 2</b>		§ 17	Gemeinsamer Elternbeirat
<b>Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern</b>		<b>ABSCHNITT 6</b>	
<b>ABSCHNITT 1</b>		Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden, Erhebungen	
<b>Schulgemeinschaft</b>		§ 18	Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
§ 3	Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung	§ 19	Sammlungen und Spenden
<b>ABSCHNITT 2</b>		§ 20	Erhebungen
<b>Schulleiterin und Schulleiter</b>		<b>TEIL 3</b>	
§ 4	Schulleiterin und Schulleiter	<b>Aufnahme und Schulwechsel</b>	
<b>ABSCHNITT 3</b>		§ 21	Anmeldung und Aufnahme
<b>Lehrkräfte</b>		§ 22	Übertritt an eine andere Schule
§ 5	Aufgaben der Lehrerkonferenz	§ 23	Gastschulverhältnisse
§ 6	Sitzungen	§ 24	Überweisung an ein Förderzentrum
§ 7	Einberufung	§ 25	Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule
§ 8	Beschlussfassung	§ 26	Schülerinnen und Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt
§ 9	Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss	<b>TEIL 4</b>	
<b>ABSCHNITT 4</b>		<b>Schulbetrieb</b>	
<b>Schülerinnen und Schüler</b>		<b>ABSCHNITT 1</b>	
§ 10	Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen	<b>Klassen, Fächer, Fördermaßnahmen</b>	
§ 11	(aufgehoben)	§ 27	Klassen- und Gruppenbildung, Arbeitsgemeinschaften, besondere Fördermaßnahmen
<b>ABSCHNITT 5</b>		§ 28	(aufgehoben)
<b>Erziehungsberechtigte</b>		§ 29	Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache
§ 12	Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten		

chende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

### § 31 Beaufsichtigung

(1) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltung. <sup>2</sup>Als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts gelten 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Weggang der Schülerinnen und Schüler aus der Schulanlage. <sup>3</sup>Darüber hinaus werden die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf ab 7.30 Uhr beaufsichtigt. <sup>4</sup>Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf Freistunden, auf sonstige Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler berechtigt im Schulgebäude aufhalten, und auf Pausen; während einer Mittagspause besteht die Aufsichtspflicht der Schule, sofern keine anderweitige Beaufsichtigung besteht, z. B. durch eine Mittagsbetreuung, und es den Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf die Pausenzeit nicht zumutbar ist, für die Mittagspause nach Hause zu gehen.

(2) <sup>1</sup>Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. <sup>2</sup>Die Grundsätze stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem Elternbeirat ab.

### § 32 Sicherstellung von Gegenständen

<sup>1</sup>Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. <sup>2</sup>Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. <sup>3</sup>In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. <sup>4</sup>Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten erfolgen. <sup>5</sup>Für Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien gilt die spezielle Regelung in Art. 56 Abs. 5 BayEUG.

## ABSCHNITT 3 Stunden und Fächer (vgl. Art. 45 bis 48 BayEUG)

### § 33 Stundentafeln und Stundenpläne

(1) <sup>1</sup>Für die Grundschule gelten die als Anlagen angefügten Stundentafeln einschließlich der Bestimmungen zu den Stundentafeln. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres vornehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Hauptstundenplan wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter, der Klassenstundenplan wird von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. <sup>2</sup>Der Klassenstundenplan ist den Schülerinnen und Schülern zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Stundenpläne werden dem Staatlichen Schulamt vorgelegt.